Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

16. Juni bis 31. Dezember 2025

durch.
Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Nach § 52 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der gültigen Fassung ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung entlang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens nach § 50 WG LSA voraus.

Entsprechend § 64 WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten per Bescheid festgesetzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne ausreichend breite Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Die Arbeiten werden von der

Firma Feind GmbH,
Frankfurter Straße 58, 15907 Lübben

im Auftrag des Unterhaltungsverbandes Seege/ Aland ausgeführt.

Die Firma ist berechtigt, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern durchzuführen.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht als **Ansprechpartner**

Herr Andreas Müller von der Feind GmbH **Tel. 0151-16239769**

zur Verfügung.

Hansestadt Seehausen (A.), 07.05.2025

Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen (A.)
Tel.: 039386/53292
Fax: 039386/75241
Mobil: 0163/6374669
E-Mail: seegealand@t-online.de

gez.
E. Albrecht
Verbandsvorsteher

gez.
S. Kramer
Geschäftsführerin